19. Wahlperiode 15.09.2020

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, Dr. Christian Wirth, Dr. Bernd Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD Drucksache 19/21968 –

Möglicher Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft von rund 1 Million Deutsch-Türken

Vorbemerkung der Fragesteller

Türkische Medien berichten aktuell darüber, dass Deutschland sich darauf vorbereite, die deutsche Staatsbürgerschaft von rund 1 Million Deutsch-Türken zu entziehen, da die betroffenen türkischstämmigen Deutschen nach dem Jahr 2000 ohne Erlaubnis die türkische Staatsbürgerschaft zusätzlich zur vorhandenen deutschen Staatsbürgerschaft erworben haben (vgl. https://www.hurriye t.de/news verliert-eine-million-deutsch-tuerken-die-deutsche-staatsbuergersch aft-100652 143538882.html).

Ein Deutscher verliert seit dem 1. Januar 2000 seine deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit, sofern die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht genehmigt worden ist, vgl. § 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Der Verlust tritt somit automatisch, von Gesetzes wegen, mit dem Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit ein.

Die türkische Zeitschrift "Hurriyet" informierte am 17. Juli 2020 darüber, das diverse Medien - unter Bezugnahme auf bereits verschickte Schreiben der Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen(NRW) – darüber berichten, dass die Staatsbürgerschaft deutscher Staatsbürger türkischer Herkunft annulliert werden könnte, die ohne Erlaubnis Deutschlands die türkische Staatsbürgerschaft wiedererlangt haben. Demnach seien bereits Briefe von Bürgerämtern aus NRW versandt worden, die die Betroffenen von der Aufhebungsentscheidung der deutschen Staatsangehörigkeit in Kenntnis setzten (vgl. https://www. hurriyet.de/news verliert-eine-million-deutsch-tuerken-die-deutsche-staatsbue rgerschaft-100652 143538882.html; ebenso https://deutsch.rt.com/inland/104 753-turkische-medien-million-deutsch-turken/ und https://zurzeit.at/inde x.php/laut-tuerkischen-medien-droht-einer-million-deutsch-tuerken-der-verlus t-der-deutschen-staatsbuergerschaft/).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach § 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) verliert ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit mit dem Antragserwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, es sei denn, er hat zuvor eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt und erhalten.

Nach der Rechtslage vor dem 1. Januar 2000 führte der Antragserwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Deutschland jedoch nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Bis zum 31. Dezember 1999 hatte es die "Inlandsklausel" in § 25 des damaligen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (seit dem 1. Januar 2000 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG) ermöglicht, unmittelbar nach Einbürgerung unter Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit diese bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Deutschland folgenlos wieder zu erwerben.

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 wurde die "Inlandsklausel" mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehoben. Wer die bisherige Staatsangehörigkeit wieder annimmt, ohne dass zuvor eine Beibehaltungsgenehmigung erteilt wurde, verliert seitdem nach § 25 StAG kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, auch wenn er im Inland wohnt. In diesen Fällen gibt es also keine behördliche Entscheidung über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, da dieser automatisch als gesetzliche Folge eintritt.

 Wie viele Personen in Deutschland besitzen nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl die deutsche wie auch die türkische Staatsangehörigkeit?

Zur Zahl der in Deutschland lebenden Mehrstaater steht keine belastbare statistische Datenbasis zur Verfügung. Der Mikrozensus und der Zensus ermitteln deutlich abweichende Zahlen an Doppelstaatern. Die Datenbasis des Zensus, der alle zehn Jahre durchgeführt wird (zuletzt 2011), für die Ermittlung der Einwohnerzahl und der demografischen Angaben, sind die Angaben aus den amtlichen deutschen Melderegistern. In den Melderegistern sind zu jeder Person die erste Staatsangehörigkeit sowie mögliche weitere Staatsangehörigkeiten gespeichert. Die Angaben zu weiteren Staatsangehörigkeiten sind jedoch nicht immer auf dem aktuellen Stand. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zahlen zu den Doppelstaatern im Zensus überhöht sind.

Der Mikrozensus dagegen ist eine jährlich durchgeführte Haushaltsstichprobe, in der 1 Prozent der deutschen Haushalte befragt wird. Im Mikrozensus geben die Personen über ihre Staatsangehörigkeiten selbst Auskunft. Es ist zu vermuten, dass die gemachten Angaben zu zusätzlichen ausländischen Staatsangehörigkeiten nicht immer korrekt sind. Die Zahlen zu den Doppelstaatern sind im Mikrozensus deshalb wahrscheinlich zu gering. Es ist daher davon auszugehen, dass die korrekte Anzahl an Doppelstaatern zwischen den Zahlen des Mikrozensus und des Zensus liegt.

Laut Mikrozensus 2019 lebten in Deutschland 252.000 Personen, die sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen.

- 2. Wie viele Personen haben seit dem 1. Januar 2000 zusätzlich zur deutschen Staatsbürgerschaft die türkische Staatsbürgerschaft erhalten (bitte nach Jahren einzeln angeben)?
- 3. Wie viele Personen haben seit dem 1. Januar 2000 die deutsche Staatsbürgerschaft aufgrund des Erwerbs der türkischen Staatsbürgerschaft ohne vorherige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft durch die zuständigen Behörden, gemäß § 25 Absatz 1 und 2 StAG verloren (bitte nach Jahren einzeln angeben)?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21095 verwiesen.

4. Von wie vielen aktuellen Fällen, in denen die türkische Staatsbürgerschaft, nach Erwerb der deutschen, erneut erworben wurde, aber die deutsche bisher noch nicht entzogen wurde, weiß die Bundesregierung?

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt ohne eine behördliche Entscheidung automatisch kraft Gesetzes ein. Der Verlust wird daher grundsätzlich erst im Nachhinein bekannt. Angaben hierzu erfolgen in der Regel durch den Betroffenen aufgrund der gesetzlichen Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Passbehörde und/oder bei der nächstfolgenden Passbeantragung (vgl. hierzu auch die Antwort zu Frage 10). Fallzahlen sind der Bundesregierung hierzu deshalb nicht bekannt.

5. In wie vielen Fällen wurde den Personen, die kraft Gesetzes ihre deutsche Staatsbürgerschaft aufgrund des Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit und der fehlenden vorherigen Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft, verloren haben, mitgeteilt, dass sie nicht mehr die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen (bitte ab dem Jahr 2000 nach Jahren einzeln angeben)?

Darüber, wie vielen Personen mitgeteilt wurde, dass sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, finden keine Erhebungen statt.

6. Wie viele Personen haben seit dem 1. Januar 2000, vor ihrem Antrag auf zusätzliche Erlangung der türkischen Staatsbürgerschaft, die Beibehaltungsgenehmigung der deutschen Staatsbürgerschaft beantragt (bitte nach Jahren einzeln angeben)?

Bundesweite Zahlen über die Beantragung von Beibehaltungsgenehmigungen vor Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit liegen der Bundesregierung nicht vor.

Für Verfahren, die in der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes (BVA) liegen, können – mangels früherer Erfassung – nur Zahlen für die Jahre 2018, 2019 und 2020 mitgeteilt werden. Demnach wurden im Jahre 2018 87 Anträge, 2019 46 Anträge und im Jahr 2020 (bis einschl. August) 33 Anträge auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung von antragstellenden Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Türkei gestellt.

7. Wie vielen Personen wurde seit dem 1. Januar 2000 die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt (bitte nach Jahren einzeln angeben)?

Bundesweite Zahlen über die erteilten Beibehaltungsgenehmigungen vor Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit liegen nicht vor. Staatsangehörigkeiten von antragstellenden Personen werden im Register staatsangehörigkeitsrechtlicher Entscheidungen (EStA) des BVA nicht erfasst.

Für Verfahren in der Zuständigkeit des BVA liegen hierzu ebenfalls keine Zahlen vor. Eine Aufschlüsselung der Beibehaltungsgenehmigungen nach einzelnen Herkunftsstaaten erfolgt auch in den BVA-eigenen Systemen und Statistiken nicht.

8. Wie vielen Personen wurden seit dem 1. Januar 2000 nach dem Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft gemäß § 25 Absatz 1 StAG ein Aufenthaltstitel in Deutschland erteilt (bitte nach Jahren einzeln angeben)?

Umfassende Erkenntnisse im Sinne der Frage liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Ausländerzentralregister (AZR) werden weder der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit noch deren Gründe (hier: Verlust nach § 25 Absatz 1 StAG) gespeichert.

Der einzige im AZR vorhandene Hinweis auf einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ergibt sich aus der Speicherung des Aufenthaltstitels nach § 38 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), der Personen erteilt werden kann, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben und im Bundesgebiet bereits für einen bestimmten Zeitraum aufhältig waren. Dieser kann als Aufenthaltserlaubnis oder als Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Personen mit Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ggf. auch Aufenthaltstitel aus anderen Gründen erteilt werden können.

Ausweislich des AZR zum Stichtag 31. Juli 2020 wurde seit Einführung des § 38 Absatz 1 AufenthG als AZR-Speichersachverhalt im Jahr 2005 insgesamt 18.781 Personen (darunter 15.968 türkischen Staatsangehörigen) eine entsprechende Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt. Differenzierte Angaben nach dem Jahr der ersten Erteilung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr der ersten Erteilung	Erteilungen
2020 (bis 31.07.2020)	111
2019	485
2018	706
2017	678
2016	601
2015	559
2014	714
2013	808
2012	901
2011	926
2010	926
2009	741
2008	969
2007	1.183
2006	1.479
2005	6.994

9. Wie vielen Personen wurde trotz des Verlustes der deutschen Staatsbürgerschaft gemäß § 25 Absatz 1 StAG ein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Personensorge gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) seit dem 1. Januar 2000 erteilt (bitte nach Jahren einzeln angeben)?

Der Bundesregierung liegen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse vor. Zu den Gründen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Wie hat die Bundesregierung von dem zusätzlichen Erwerb der türkischen Staatsbürgerschaft der vormals deutschen Staatsbürger Kenntnis erlangt?

Inhaber deutscher Pass- oder Personalausweisdokumente sind gesetzlich verpflichtet, den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Nummer 4 des Passgesetzes – PassG, § 27 Absatz 1 Nummer 4 des Personalausweisgesetzes – PAuswG).

Bei jeder Beantragung eines deutschen Passes oder Personalausweises wird eine ausdrückliche Befragung hinsichtlich der staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse vorgenommen. Das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit ist von der antragstellenden Person nachzuweisen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 PassG, § 9 Absatz 3 Satz 3 PAuswG). Zuständige Passbehörde für Deutsche im Ausland ist die jeweilige deutsche Auslandsvertretung.

Bei Zweifeln wird das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 30 StAG auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, ist das BVA für das Feststellungsverfahren zuständig.

Die Bundesregierung erlangt Kenntnis vom Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit über das oben dargestellte Verfahren nur insoweit, als die Auslandsvertretungen als Passbehörden fungieren.

Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei haben beobachtet, dass Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit deutsche Pässe besaßen, die von deutschen Passbehörden im Inland ausgestellt worden waren, und bei denen dann Zweifel am Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit des Passinhabers aufgekommen sind.

11. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung hinsichtlich der Personen, die seit dem 1. Januar 2000 kraft Gesetzes ihre deutsche Staatsbürgerschaft aufgrund des Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit und der fehlenden vorherigen Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsbürgerschaft, verloren haben, ergreifen, und welche hat sie schon ergriffen?

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Beobachtungen der deutschen Auslandsvertretungen zum Anlass genommen, die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder auf mögliche Folgen eines (Wieder-) Erwerbs der türkischen Staatsangehörigkeit nach dem 31. Dezember 1999 ohne Beibehaltungsgenehmigung hinzuweisen und darum zu bitten, bei einer beantragten Neuausstellung deutscher Ausweisdokumente durch Personen mit (auch) türkischer Staatsangehörigkeit im Hinblick auf einen möglicherweise eingetretenen automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu prüfen, wann die türkische Staatsangehörigkeit (wieder) erworben wurde.

12. Führen Bundesbehörden gezielte Ermittlungsmaßnahmen durch, um einen nachträglichen Wiedererwerb einer aufgegebenen Staatsbürgerschaft aufzudecken, bzw. unterstützen Bundesbehörden die Länder bei solchen Ermittlungen?

Wenn nein, wie erlangt die Bundesregierung Kenntnis über solche Fälle?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

Eine Verpflichtung der Passbehörden der Länder, die Ablehnung von Passanträgen gegenüber Bundesbehörden zu melden, besteht nicht.

13. Wurde der Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft nach Vergabe der deutschen Staatsbürgerschaft von der Bundesregierung gegenüber der Republik Türkei zur Sprache gebracht?

Die Bundesregierung hat dieses Thema wiederholt gegenüber der türkischen Seite zur Sprache gebracht.

a) Hat die Bundesregierung Vertrauen in die Fähigkeit der türkischen Behörden, solche Vorgänge in Zukunft zu verhindern?

Die türkischen Behörden wenden bei Einbürgerungen in die türkische Staatsangehörigkeit ihr eigenes Staatsangehörigkeitsrecht an. Jeder Staat hat innerhalb der vom Völkerrecht vorgegebenen Grenzen das Recht, die Erwerbs- und Verlusttatbestände seiner eigenen Staatsangehörigkeit auszugestalten.

b) Erwägt die Bundesregierung Konsequenzen gegenüber der Republik Türkei wegen gewesener oder zukünftiger Fälle von Wiedererwerb der aufgegebenen Staatsbürgerschaft?

Auf die Antwort zu Frage 13a wird verwiesen.

Die Bundesregierung wird auch weiter mit der türkischen Seite zu diesem Thema im Gespräch bleiben.

c) Gegenüber welchen anderen Staaten hat die Bundesregierung das Problem des Wiedererwerbs der aufgegebenen Staatsbürgerschaft zur Sprache gebracht?

Dieser Sachverhalt ist bisher nur mit der Regierung der Republik Türkei aufgenommen worden.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob der Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft von türkischen Behörden gezielt beworben und/oder grundsätzlich toleriert wurde, und wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 13a wird verwiesen.

